

## Hilfsmittel

---

### Auf einen Blick:

Hilfsmittel sind Gegenstände mit einer spezifischen Funktion, die dazu dienen, behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen, um ein gleichberechtigtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

### Inhalt der Leistung

Hilfsmittel der sozialen Teilhabe dienen dazu, eine bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen.

Lies: [§ 84 Abs. 1 SGB IX](#)

**Hilfsmittel der sozialen Teilhabe** sind von Hilfsmitteln zur *medizinischen Rehabilitation* oder zur *Teilhabe am Arbeitsleben* abzugrenzen. Die Abgrenzung erfolgt über den Zweck der Leistung. Nur wenn sie auf die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben gerichtet ist, handelt es sich um eine Leistung der sozialen Teilhabe.

Das **Bundessozialgericht** führt in [BSG, Urteil vom 19.05.2009 - B 8 SO 32/07 R](#) (noch zum alten Recht) aus:

[Andere Hilfsmittel dienen] *"der gesamten Alltagsbewältigung; sie haben die Aufgabe, dem Behinderten den Kontakt mit seiner Umwelt, nicht nur mit Familie und Nachbarschaft, sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben (vgl. § 58 SGB IX i.V. mit § 55 II Nr. 7 SGB IX) zu ermöglichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen zu fördern."*

Die Palette der Hilfsmittel zur sozialen Teilhabe ist damit groß. Sie reicht von Hörgeräten, die die Kommunikation ermöglichen über Blindenführhunde, die die selbstständige Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen, bis hin zu barrierefreien Computern, wie sie beispielhaft in der Vorschrift genannt werden.

### Zielgruppe

Hilfsmittel als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen** oder **Mehrfach-**

**Behinderung** und Menschen mit einer (**drohenden**) **seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Hilfsmittel der sozialen Teilhabe werden Menschen gewährt, bei denen eine Einschränkung **besteht**. Die Leistung richtet sich damit an Menschen mit einer **bestehenden** Behinderung. Eine drohende Behinderung dürfte nach der Vorschrift nicht ausreichend sein, da im Zeitraum des Drohens noch keine **bestehende Einschränkung** vorliegt.

Lies: [§ 84 Abs. 1 SGB IX](#)

## Voraussetzungen

Das Hilfsmittel muss geeignet und erforderlich sein, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Voraussetzung ist also sowohl ein entsprechender Bedarf als auch die tatsächliche Möglichkeit, dass die Leistung diesen Bedarf decken kann.

## Rechtsfolge

Das Hilfsmittel wird entsprechend des festgestellten Bedarfes gewährt.

Über das eigentliche Hilfsmittel hinaus, umfasst die Leistung nach der Vorschrift ausdrücklich auch die notwendige Gebrauchsunterweisung sowie die Instandhaltung oder Änderung des Hilfsmittels.

Lies: [§ 84 Abs. 2 SGB IX](#)

Auch Leistungen für eine Doppelausstattung werden bei entsprechendem Bedarf gewährt, soweit erforderlich.

Lies: [§ 84 Abs. 3 SGB IX](#)

Eine Doppelausstattung kann etwa notwendig sein, wenn ein Mensch mit Behinderung unter der Woche in einer stationären Einrichtung und am Wochenende bei seinen Eltern wohnt und ein Transport des Hilfsmittels nicht möglich ist.